

ZAUNKÖNIG



2024/ 11

Liebe Leserinnen und Leser,

die Ampel ist wie erwartet geplatzt, das Land steht vor Neuwahlen, der Bundesdienst vor längerer vorläufiger Haushaltsführung und die Lage bleibt schwierig. Ansonsten alles bestens.

Heute hier dabei:

- Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (11)
- Landtagswahlen Ost: „blaues“ Wunder (3)
- BMI: Entwurf der BLV-Novelle
- BVerfG: auch BND-Novelle verfassungswidrig
- ThürVerfGH: Auskunftspflicht über Fake-Chatgruppen
- BGH: Rechtsbeugung wegen Corona-Maßnahmen
- BVerwG: Dublin-Rückführungen nach Italien zulässig
- VG Köln: örtliche Zuständigkeit für Stufenvertretungen
- BAG: Briefwahl bei Kurzarbeit und Homeoffice
- VG Hannover: Ausschluss wegen „Alt-Verstößen“
- VG Hannover: Zulässigkeit virtueller Sitzungen
- LAG Hamburg: Grenzen förderlicher Laufbahnnachzeichnung
- OVG Münster: Eindeutigkeit der Zustimmungsverweigerung
- BVerwG: Beteiligung bei Stufenzuordnungen
- BVerwG: Zulässigkeit von Assessment-Verfahren
- BAG: Eingruppierung staatlich geprüfter Techniker
- BAG: Eingruppierung von Schwimmgreiferführern
- BAG: Diskriminierung bei Altersfreizeitansprüchen
- LAG Düsseldorf: Verfall von Erholungsurlaub bei Formularvertrag
- OVG Münster: Urlaub bei vorläufiger Dienstenthebung
- LAG Köln: Altersdiskriminierung bei Stellenausschreibung
- VG Berlin: Rücknahme einer Beamtenernennung
- BVerwG: Anfechtbarkeit einer Ablösung vom Lehrgang
- BVerwG: Beteiligung der Stufenvertretung in Soldatenfragen
- BVerwG: kein Nachschieben von Auswählerwägungen
- BGH: Fristwahrung bei verzögerter beA-Weiterleitung
- ÖRR: Länder wollen Begrenzung (3)
- Aus dem (Fach-) Blätterwald
- Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!
- Neues aus dem Bandler-Block: Gesetzgebung, Ukraine, RPZ
- In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '24 (11)

Eine Woche früher als erwartet, zelebrierte die [Ampel](#)-Koalition am Abend des 7. November ein "Ende mit einem lauten Knall". Kanzler Scholz warf FDP-Chef Lindner als Minister raus, darauf traten die übrigen FDP-Leute außer BMVD Wissing zurück. Nach Zerlegung seiner Parlamentsmehrheit entdeckte Scholz plötzlich, dass er noch etliche [Vorhaben](#) umsetzen wollte.

Unter Aufsicht der BMI Faeser tat sich die destatis-Präsidentin Ruth Brand hervor mit der Erkenntnis, dass sie wohl nicht genug [Papier](#) für Stimmzettel beschaffen könne. Die Öffentlichkeit staunte nur noch über so viel demonstrative Unfähigkeit und Tranigkeit. Was die Dame in gut 70 Tagen nicht können will, schaffte Frankreich kürzlich in 21 Tagen.

Kurz darauf zeigte sich, dass der Kanzler schon länger an einer [Lindner-Nachfolge](#) plante. Die FDP wiederum hatte „D-Day“-Papiere, worüber die SPD sich künstlich aufregte. Für die FDP gerieten plumpe Erklärversuche zum medialen Desaster; der „Spiegel“ ernannte sie flugs zur „Freien Demolierten Partei“. Nur bei den Grünen gab es wohl keine Pläne zur aktiven Sprengung der Regierung.

Nach wochenlangem Gezerre ist nun angeblich ein [Neuwahl-Termin](#) am 23. Februar 2025 geplant, abzuwarten bleibt eine für den 16. Dezember angekündigte Vertrauensfrage des Kanzlers.

Die SPD-[Kanzlerkandidatur](#) geriet zur Zangengeburt, weil die Umfragewerte von Kanzler und Partei für viele Hinterbänkler allzu grausig sind. Immerhin: vorher braucht man im Kanzleramt dringend noch neue [4000-Euro-Stühle](#).

Dabei hätte man auch echte Aufgaben zu lösen: Der [Bundesrechnungshof](#) stellte bei Bürgergeld-Beziehern eine Vermittlungsquote der Jobcenter unter 1% fest.

Die groß herausposaunten [Abschiebungen](#) stagnieren auf niedrigem Niveau weit unterhalb der Neuzugänge. Nun sollen über das [Gesetzesvorhaben](#) „GEAS-Anpassungsgesetz“ neue „sichere Herkunftsländer“ über eine Rechtsverordnung nach § 29b AsylG geschaffen werden, weil im Bundestag ständig die Grünen blockierten.

Beim Thema [Kernenergie](#) prüfte Habeck bekanntlich völlig unvoreingenommen. Dazu gehörte auch die Vergabe eines Gutachtens mit der Botschaft-Vorgabe "Atomenergie ist nicht nachhaltig und kein Klimaretter".

BMAS Heil spendierte vielen Arbeitnehmern ab 1.1.2025 eine Beitragserhöhung in der [Sozialversicherung](#) um 6% in Form einer angehobenen Beitragsbemessungsgrenze. Die [Krankenkassen](#) berichten deutliche steigende Kosten (und damit Beiträge). Das gleiche berichtet der [Pflegerreport](#) der Barmer Ersatzkasse auch für die Pflegeversicherung. Lauterbach schließlich hat bei seiner [Klinikreform](#) dummerweise die Finanzierung vergessen.

Und noch eine „gute“ Nachricht für Mieter: Die [Grundsteuer](#) wurde so reformiert, dass die Steuerbescheide 2025 kräftig steigen (und dann auf die Nebenkosten der Mieter umgelegt) werden.

Landtagswahlen Ost: “blaues” Wunder (3)

Der durch den Ampel-Crash ausgelöste Wahlkampf beschleunigt die Koalitionsverhandlungen im Osten, weil wohl Ergebnisse gebraucht werden, selbst bei Wagenknecht.

In Brandenburg steht eine SPD/BSW-Koalition auf Basis der Friedenspolitik von Wagenknecht.

In Sachsen stieg das BSW aus den Sondierungen aus, so dass nun über eine CDU/SPD-[Minderheitsregierung](#) verhandelt wird, die dann durch die Linke toleriert werden müsste.

In Thüringen vereinbarten CDU, SPD und BSW eine [Regierung ohne Mehrheit](#), die noch im laufenden Wahlkampf spannend werden wird. Denn auch dort werden für die Mehrheit Stimmen der Linken gebraucht.

BMI: Entwurf der BLV-Novelle

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat eine durchgängige Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung ([BLV](#)) vorgelegt. Neben etlichen Flexibilisierungen enthält der Text auch eine Kriegserklärung an Langzeit-Freistellungen für Personalräte. Der Entwurf zu § 37 Abs. 4 BLV will eine Laufbahnnachzeichnung für maximal 9 Jahre zulassen.

BVerfG: Auch BND-Novelle verfassungswidrig

Mit der bereits bei BKA und dem hessischen Verfassungsschutz angewendeten Argumentation erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) auch die “Strategische Inland-Ausland-Fernmeldeüberwachung” durch den BND als teilweise verfassungswidrig, jedoch mit einer gerichtlichen Übergangsregelung bis Ende 2026. Die Befugnis zur strategischen Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung sei trotz ihres besonders hohen Eingriffsgewichts grundsätzlich mit Art. 10 Abs. 1 GG vereinbar. Sie bedürfe aber der verhältnismäßigen Ausgestaltung. Derzeit fehle eine hinreichende Regelung zur Aussonderung von Daten aus rein inländischen Telekommunikationsverkehren. Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung für ausländische Personen im Ausland sei unzureichend. Die Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation der durchgeführten strategischen Inland-Ausland-Fernmeldeaufklärung in § 5 Abs. 2 Satz 6 G 10 sei zu kurz. Die Ausgestaltung der unabhängigen objektivrechtlichen Kontrolle durch die G 10-Kommission in § 15 G 10 sei unzureichend.

Quelle: Beschluss des BVerfG v. 8.10.2024 - [1 BvR 1743/16](#), [1 BvR 2539/16](#)

Frage: Was ist eigentlich mit den Grundrechten der Opfer von Anschlägen, für die es nach Knebelung des BND dann mal keinen freiwilligen Tipp eines befreundeten fremden Dienstes gibt?

ThürVerfGH: Auskunftspflicht über Fake-Chatgruppen

Der Thüringer Verfassungsgerichtshof (ThürVerfGH) sprach der AfD grundsätzlich das Rechtsschutzinteresse für die Verfolgung parlamentarischer Kontrollrechte zu. Sicherheitsinteressen im Bereich des Verfassungsschutzes sind in der Regel durch die Geheimschutzordnung des Landtags hinreichend schützbar. Betreibt der Verfassungsschutz gefälschte Internet-Accounts oder betreibt er provokative Chat-Gruppen, muss darüber zumindest anonymisiert und zahlenmäßig Auskunft erteilt werden.

Quelle: Urteil des ThürVerfGH v. 20.11.2024 - [VerfGH 21/23](#)

BGH: Rechtsbeugung wegen Corona-Maßnahmen

Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte die Verurteilung des Weimarer Familienrichters, der völlig unzuständig örtlichen Schulen staatlich angeordnete Corona-Schutzmaßnahmen verboten hatte. Trotz Bewährungsstrafe reichte das Strafmaß für die zwingende Entfernung aus dem Dienst.

Quelle: Urteil des BGH v. 20.11.2024 – [2 StR 54/24](#)

BVerwG: Dublin-Rückführungen nach Italien zulässig

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) verwarf grundsätzlich in den Vorinstanzen erhobene Bedenken gegen Aufenthalts- und Haftbedingungen in Italien, und erklärte Rückführungen von Asylbewerbern, die bereits in einem anderen EU-Land Asyl beantragt hatten, für grundsätzlich zulässig.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 21.11.2024 – [1 C 23/23](#)

VG Köln: örtliche Zuständigkeit für Stufenvertretungen

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln bestätigte die aus § 82 Abs. 1 ArbGG folgende Rechtsgrundlage, dass für Wahlanfechtungen gegen eine Stufenvertretung das Verwaltungsgericht ausschließlich zuständig ist, in dessen Bezirk die oberste Dienstbehörde bzw. Behörde der Mittelstufe ihren (ersten) Dienstsitz hat. Auf den Sitz der Antragsteller oder anderer Beteiligter kommt es nicht an.

Quelle: Beschluss des VG Köln v. 3.9.2024 – [33 K 2606/24.PVB](#)

BAG: Briefwahl bei Kurzarbeit oder Homeoffice

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat für die Betriebsratswahlen bei VW eine erneute Prüfung angeordnet. Der unaufgeforderte flächendeckende Versand von Briefwahlunterlagen an alle

Arbeitnehmer in Kurzarbeit und Homeoffice sei rechtswidrig gewesen. Dies sei allenfalls angängig gewesen für Beschäftigte, die am Wahltag nicht im Betrieb anwesend waren. Die 2. Instanz hatte sich an der fehlenden Verhinderung der Wähler für die Präsenzwahl noch nicht gestört. Es bleibt abzuwarten, ob die Verwaltungsgerichte diese strengere Prüfpflicht übernehmen.

Quelle: Beschluss des BAG v. 23.10.2024 – [7 ABR 34/23 \(PM 28/24\)](#)

VG Hannover: Ausschluss wegen “Alt-Verstößen”

Das VG Hannover verneint in Anlehnung an die Rechtsprechung des BAG strikt die Möglichkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes wegen Pflichtverletzungen aus einer früheren Amtszeit, selbst bei Wiederholungsgefahr. Das Ende der Amtszeit des Personalrats führe zwingend zum Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses auch für einen Fortsetzungsfeststellungsantrag.

Quelle: Beschluss des VG Hannover v. 16.7.2024 – [17 A 966/24](#)

VG Hannover: Zulässigkeit virtueller Sitzungen

Virtuelle Personalratssitzungen als Video- oder Telefonkonferenz oder unter Zuschaltung von Mitgliedern sind im Rahmen des § 38 Abs. 3 BPersVG uneingeschränkt zulässig. Weitere Voraussetzungen müssen nicht erfüllt werden. Insbesondere müsse keine besondere Lage gegeben sein, die eine traditionelle Sitzung in der verfügbaren Zeit unmöglich machen oder erschweren würde.

Quelle: Beschluss des VG Hannover v. 4.4.2024 - [16 B 685/24](#)

LAG Hamburg: Grenzen förderlicher Laufbahnnachzeichnung

Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Hamburg erfordert die Nachzeichnung einer Schwerbehindertenvertretung, dass die Mehrzahl vergleichbarer Arbeitnehmer diesen Aufstieg genommen hat. Dagegen spricht auch eine letzte Beurteilung, welche eine Aufstiegsperspektive verneint. Auch könne nicht ohne weiteres verlangt werden, nach Beendigung der Freistellung im Bereich Personal (vertragsfremd und höherwertig) weiterbeschäftigt zu werden, weil dort die als Schwerbehindertenvertretung erlangten Kenntnisse und Erfahrungen genutzt werden können.

Quelle: Urteil des LAG Hamburg v. 18.12.2023 - [3 Sa 36/23](#)

OVG Münster: Eindeutigkeit der Zustimmungsverweigerung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen beurteilte eine Mitteilung des Personalrats auf einem seit Jahrzehnten verwendeten Formular der Dienststelle, wonach standardmäßig

Einwendungen erhoben und eine Erörterung beantragt wird, und die langjährig auch als Zustimmungsversagung behandelt wurde, auf Grundlage des § 66 Abs. 2, 3 LPVG NRW als wirksam. Maßgeblich für den Erklärungswert der Mitteilung sei das langjährig angewendete Formular und dessen Behandlung durch die Dienststelle.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 22.5.2024 – [34 A 2103/23.PVL](#)

BVerwG: Beteiligung bei Stufenzuordnungen

Das Mitbestimmungsrecht bei Stufenzuordnungen von Tarifbeschäftigten ist auch nach § 88 Abs. 1 Nr. 4 HmbPersVG dahin zu verstehen, dass es auf Fälle der Rechtsanwendung begrenzt ist und Fälle der Rechtsgestaltung (Ermessensentscheidungen der Dienststellenleitung) nicht umfasst.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 26.6.2024 – [5 P 1.23](#)

BVerwG: Zulässigkeit von Assessment-Verfahren

Zusätzliche Auswahlinstrumente – wie Assessmentverfahren – kommen für das BVerwG bei Stellenbesetzungen (nur) in Betracht, wenn ein Vorsprung auch unter "Ausschöpfung" der dienstlichen Beurteilungen nicht festgestellt werden kann oder eine abschließende Entscheidung über Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerber anhand der dienstlichen Beurteilungen nicht möglich ist.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 25.9.2024 – [2 VR 1.24](#)

BAG: Eingruppierung staatlich geprüfter Techniker

Das BAG verneint eine tarifrechtliche Gleichstellung von staatlich geprüften Technikern mit im Tarifvertrag genannten Handwerksmeistern gemäß EG S 8 Fallgruppe 3 TVöD/ Vka. Die Gleichwertigkeit der Qualifikationen von staatlich geprüften Technikern und Meistern nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) und dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) führe nicht zu einer formellen Gleichsetzung dieser Abschlüsse bei der Eingruppierung.

Quelle: Urteil des BAG v. 12.6.2024 - [4 AZR 208/23](#)

BAG: Eingruppierung von Schwimmgreiferführern

Die Überleitung der Beschäftigten des Bundes in die Anlage 1 zum TV EntgO Bund erfolgte nach § 25 Abs. 1 TVÜ-Bund für die Dauer der unveränderten Tätigkeit grundsätzlich ohne Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe. Eine

Eingruppierung nach §§ 12, 13 TVöD/Bund nimmt das BAG bei unveränderter Tätigkeit nur vor, wenn sich auf der Grundlage des TV EntgO Bund eine höhere als die bisherige Entgeltgruppe ergibt und der Beschäftigte bis zum 30.6.2015 einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die Tätigkeit eines Beschäftigten im Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der einen Schwimmgreifer mit eigenem Antrieb und einer Dauerbesatzung von mindestens zwei Personen führt, sei nach § 2 Abs. 3 TV EntgO Bund nicht körperlich/handwerklich geprägt, sondern als Angestelltentätigkeit zu werten.

Quelle: Urteil des BAG v. 17.7.2024 - [4 AZR 273/23](#)

BAG: Diskriminierung bei Altersfreizeitansprüchen

Der vollständige Ausschluss Teilzeitbeschäftigter von der Gewährung bezahlter Altersfreizeit durch Tarifvertrag verstößt nach Auffassung des BAG gegen § 4 Abs. 1 S. 2 TzBfG. Mit der Regelung haben die Tarifvertragsparteien ihre Rechtssetzungsbefugnis – auch unter Berücksichtigung ihres Beurteilungs- und Ermessensspielraums – überschritten.

Quelle: Urteil des BAG v. 9.7.2024 - [9 AZR 296/20](#)

LAG Düsseldorf: Verfall von Erholungsurlaub bei Formularvertrag

Das LAG Düsseldorf schützt Arbeitnehmer mit älteren Formularverträgen nach dem Günstigkeitsprinzip. Bestimmt ein im Jahr 2009 geschlossener Formulardienstvertrag, dass im Falle lang andauernder Arbeitsunfähigkeit der gesetzliche Urlaubsanspruch "auch über den Übertragungszeitraum hinaus fortbesteht" (hier: 30. April des Folgejahres), bleibt dieser Urlaubsanspruch der Arbeitnehmerin dauerhaft erhalten und ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses abzugelten. Eine zwischenzeitlich geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verfall gesetzlicher Urlaubsansprüche ist nicht in den Dienstvertrag hineinzulesen.

Quelle: Urteil des LAG Düsseldorf v. 28.5.2024 - [8 Sla 49/24](#)

OVG Münster: Urlaub bei vorläufiger Dienstenthebung

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster verneint einen Anspruch auf Erholungsurlaub für Zeiten einer vorläufigen Dienstenthebung. In Abgrenzung dafür entsteht Urlaub bei Krankheitszeiten, dieser verfallt jedoch auch ohne besondere Aufforderungen des Dienstherrn.

Quelle: Urteil des OVG Münster v. 21.10.2024 - [6 A 1430/22](#)

LAG Köln: Altersdiskriminierung bei Stellenausschreibung

Der Text "erste Führungserfahrung" in einer Stellenausschreibung verweist nach Auffassung des LAG Köln nicht auf einen bestimmten Lebenszeitkorridor und stellt somit kein vermutungsbegründendes Indiz für eine Benachteiligung wegen des Alters dar. Vielmehr kann darin eine sachlich begründete Anforderung der Stelle ausgedrückt werden.

Quelle: Urteil des LAG Rostock v. 20.6.2024 - [6 Sa 632/23](#)

VG Berlin: Rücknahme einer Beamtenernennung

Beamten-Ernennungen können bei Täuschung zurückgenommen werden. Diese kann auch durch Unterlassen erfolgen. Eine Täuschung im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG durch Unterlassen setzt jedoch eine Verpflichtung zur Aufklärung über die verschwiegene Tatsache voraus. Eine derartige Verpflichtung könne sich aus einer Frage des Dienstherrn im Rahmen der Einstellung, einer Offenbarungspflicht aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis oder Treu und Glauben ergeben. Ein Ursachenzusammenhang zwischen Täuschung und Verbeamtung entfällt auch dann nicht, wenn dem Dienstherrn eine schuldhafte Unkenntnis der verschwiegenen Tatsache vorgeworfen werden könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.9.1963 – II C 195.61).

Quelle: Beschluss des VG Berlin v. 15.10.2024 - [5 L 433/24](#)

BVerwG: Anfechtbarkeit einer Ablösung vom Lehrgang

Das BVerwG stuft jüngst die Entscheidung über die Ablösung von der Waffensystemausbildung (hier EUROFIGHTER) als anfechtbare dienstliche Maßnahme ein.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 29.8.2024 – [1 WB 5.24](#)

BVerwG: Beteiligung der Stufenvertretung in Soldatenfragen

Die Mitbestimmungsrechte des Bezirkspersonalrats in Angelegenheiten, die nur Soldaten betreffen, sind nach Ansicht des BVerwG in § 63 Abs. 4 SBG abschließend geregelt und beschränken sich auf eine Beteiligung bei Grundsatzregelungen gemäß § 39 Abs. 2 SBG. Bei einem Befehl für eine Tagung fehlt es an einer derartigen Regelungswirkung.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 29.8.2024 – [1 WB 11.23](#)

BVerwG: kein Nachschieben von Auswählerwägungen

Dokumentierte Auswählerwägungen für eine militärische Dienstpostenbesetzung können im gerichtlichen Verfahren erläutert, näher ausgeführt oder konkretisiert werden. In der Dokumentation nicht enthaltene Auswahl Gesichtspunkte können im gerichtlichen Verfahren lässt dagegen nunmehr auch der 1. Wehrdienstsenat des BVerwG bei Auswahlverfahren nicht zu.

Quelle: Beschluss des BVerwG vom 29.8.2024 – [1 WB 3.24](#)

BGH: Fristwahrung bei verzögerter beA-Weiterleitung

Erfreulich für Anwälte: Der BGH verpflichtet ein unzuständiges Gericht bei Einreichung fristgebundener Schriftsätze per beA zur unverzüglichen Weiterleitung. Wird ein Schriftsatz stattdessen ausgedruckt, per Post verschickt und kommt deshalb verspätet beim zuständigen Gericht an, ist dem betroffenen Beteiligten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Quelle: Beschluss des BGH v. 23.10.2024 – [XII ZB 411/23](#)

ÖRR: Länder wollen Begrenzung (3)

Nachdem sich die Länder auf eine sehr vorsichtige Ausdünnung der überbordenden „Grundversorgung“ von ARD und ZDF verständigt haben, verhandelt ihre [Rundfunkkommission](#) aktuell über eine Reform des Gebühren-Staatsvertrages, welche die bisherigen Erpressungsmöglichkeiten der Sender etwas einschränken würde. Das wollten die öffentlich-rechtlichen Wegelagerer nicht abwarten, sondern versuchen, mit einer eiligen [Verfassungsbeschwerde](#) die begehrte Beitragserhöhung zu erzwingen. Kritiker meinen, die Sender sollten zuerst einmal die zahllosen „[Gaga-Sendungen](#)“ streichen. Und wofür werden die GEZ-Gebühren der „Grundversorgung“ verbraten? Beim RBB etwa addieren sich die Verpflichtungen aus den [Pensionen](#) für die „Medienschaffenden“ inzwischen auf über 80% der Bilanzsumme! Wozu muss dieser Selbstbedienungsladen eigentlich öffentlich-rechtlich und gegen Insolvenz geschützt sein?

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Ausgabe 11/ 2024 des „Personalrat“ bearbeitet unter dem Titelthema „Behinderung des Personalrats – was tun?“ Erläuterungen zum Thema (M. Kröll) sowie gerichtlichen Abwehrmitteln nebst Musterschreiben und Rechtsprechungsübersicht (C. Weber); hinzu kommen Berichte zur Prüfung der Unternehmenskultur (A. van Beekhuis), Nutzung von „Datenschutz-Steckbriefen“ (M. Thomsen), Einsatz von KI-Tools (P. Wedde), Führung von Personalversammlungen (W. Klimpe-Auerbach), und zum

Laden von IT-Geräten oder E-Autos während der Arbeitszeit (L. Furtwengler).

Die „Personalvertretung“ bietet in Heft 11/ 2024 „Personalvertretungsrecht meets
Verwaltungsverfahrenrecht“ (H. Steiner) und „Neue Wege im Rechtsreferendariat“ (H. Stahl).

Heft IV/ 2024 der „Zeitschrift für Personalvertretungsrecht“ beleuchtet „Aktuelle soldatenrechtliche
Entwicklungen in BPersVG und SBG“ (A. Gronimus) mit Schwerpunkt 2019/ 2022, ferner
„Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung im Personalrat (Teil 2)“ (A. Ramm) und „Anspruch einer
Personalvertretung auf Feststellung der unangemessenen Dauer eines personalvertretungsrechtlichen
Beschlussverfahrens nach § 198 GVG?“ (U. Widmaier).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Wer hätte es geahnt – vor Wahlen kommt es noch blöder als sonst.

Das Berliner Humboldt-Forum (unter Aufsicht von BKM Claudia Roth) verbot bei einem Chor-Auftritt,
Lindenbergs [„Sonderzug nach Pankow“](#) mit der „Oberindianer“-Zeile zu singen, weil das angeblich
Eingeborene in den USA verletzt. Die „kultursensible“ staatliche Sprachpolizei bekam öffentlichen
Gegenwind, die [Sänger](#) sangen das Lied schließlich im Original „mit“ – und es passierte nichts.

Außenminestrone [Baerbock](#) gab ein festliches Dinner für Anti-Israel-Hetzer, und versucht seither
verzweifelt, die Gästeliste des antisemitischen Gelages durch [Schweigen](#) geheim zu halten.

Dass Toleranz und dickes Fell nach Meinung der grünen Minister nicht wirklich zur Demokratie
gehören, beweisen sie durch serienweise [Strafanzeigen](#) gegen Bürger, die Widerworte geben.
Spitzenreiter ist der „sanfte Robert“ Habeck mit 805 Strafanzeigen, gefolgt von Frau Baerbock mit
weiteren 500.

Das britische Unterhaus geht indessen robust gegen angehende eigene Rüpel vor und verpasst neuen
Mitgliedern [Benimmkurse](#).

Beim OVG Münster ist seit 3 Jahren die Präsidenten-Stelle vakant, und bereits Gegenstand einer
saftigen Mauschelei-Affäre des NRW-Justizministers Limbach (Grüne) samt Untersuchungsausschuss.
Nun geht auch der [Vizepräsident](#) in Pension, der das Gericht seither führte. Bis auf weiteres ist dann
wohl der Vertreter vom Vertreter dran.

Ausgerechnet das BMJV, Hochburg der geschlechtergerechten Sprachblähung, hielt es für witzig, auf
[Instagram](#) gegen die EU-Bürokratie zu pöbeln.

Absoluter Spitzenreiter des intellektuellen Tiefflugs war freilich BfV-Präsident Thomas Haldenwang. So
führt Frau Faesers Möchtegern-Mielke und Chef der deutschen geheimen Gedankenpolizei deren
„Kampf gegen rechts“ auch über [Hintergrundgespräche](#) mit der Presse und vergisst anschließend sie
sofort – ein ganz geheimer Geheimdienst also. Das groß für Ende 2024 angekündigte BfV-Gutachten
zur Hochstufung der AfD auf „gesichert rechtsextrem“ verschwand derweil im Nebel. Kurz vor der

Altersgrenze, will er nun im Wahlkreis Wuppertal I auf [Bundestags](#)-Abgeordneter umsatteln, worauf BMI [Faeser](#) ihn „freistellte“ (zu deutsch: unbefristeter Sonderurlaub mit vollen Bezügen, auch nicht nett zu den anderen Kandidaten, und mitnichten eine in der Presse kolportierte Absetzung). Für seine besonderen Verdienste um gute AfD-Wahlergebnisse kürte ihn völlig zu Recht der „Stern“ zum [AfD-Mitarbeiter des Monats](#) – das ist freilich falsch, weil seine Verdienste um die AfD für mehr als ein Jahr Titelführung reichen. Kritiker attestieren ihm fehlendes [politisches Gespür](#). Das sieht sein Kontrahent SPD-MdB Lindh ähnlich und freut sich – Haldenwangs Kandidatur ist eigentlich ein direkter Aufruf an AfD-Anhänger in Wuppertal, es diesmal mit Erststimme SPD zu versuchen.

Neues aus dem Bandler-Block: Gesetzgebung, Ukraine, RPZ

Mit dem Ampel-Crash schalten auch Hardthöhe und Bandler-Block für mindestens ein halbes Jahr politisch auf Autopilot.

Allerdings winkte der [Bundesrat](#) noch am 22. November die Novellen zum SVG/ SEG sowie zur WDO durch (TOP 7, 8). Dagegen dürften die zugleich im „1. Durchgang“ behandelten Änderungen des SÜG und des WStG sowie SBG/ SBGWV (TOP 24, 27) es eher nicht mehr schaffen, und müssen dann von der nächsten Bundesregierung neu aufgesetzt werden. Und auch die groß angekündigte und dann von der Ampel zur Unkenntlichkeit verstümmelte [Wehrdienstreform](#) wird persönlicher Wunschzettel des Ministers bleiben.

Dazu gibt es eine wahlkampf-kolorierte Ukraine-Debatte. Nachdem die USA, Frankreich und Großbritannien den Einsatz ihrer Raketen gegen russisches Staatsgebiet freigaben, forderte auch die Präsidentin des EU-Parlaments die Lieferung der [Taurus](#). Dem sich „besonnen“ dünkenden Friedenskanzler Scholz wurde von dem österreichischen Fachmann Gustav Gressel die neue Dienstbezeichnung [Bundesangsthase](#) zuerkannt. Derweil unkt Minister [Pistorius](#), die Lage sei ernst, während laut GI [Breuer](#) die Zeit für Russland läuft – beides ohne praktische Konsequenz.

Frei von Wahlkampf-Rücksichten, redete ex-SPD-Chef Gabriel bei [Miosga](#) mal wieder Klartext und sprach aus, was alle anderen dem Volk noch verschweigen: Ab 20. Januar werden die USA von ihren NATO-Verbündeten Verteidigungsausgaben in Höhe von mindestens 3% BIP und mehr Eigenverantwortung verlangen. In Zahlen: Epl 14 müsste von aktuell 52 auf etwa 120 Mrd. € steigen, wobei den USA die Finanzierung des Deltas reichlich egal ist.

Immerhin: ein neuer Name für die alten KWEA ist gefunden, sie werden künftig als RPZ (Regionale Personalzentren) ihr Dasein fristen, wenn auch mangels Wehrpflicht ohne Aufgaben.

Der GVPA kündigte derweil eine Ergänzung des Erlasses A-1340/50 an, wonach die Unterrichtung der Vertrauenspersonen über Abstimmungsgespräche bei Beurteilungen künftig von Amts wegen und nicht erst auf Antrag erfolgen muss.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) als Neuauflage auf Stand Sommer 2023, „hardcover“ und als e-book aus.

Auch das Handbuch zum Wehrbeschwerderecht [„Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.



Neu gibt es als BPersVG für den Hausgebrauch ein neues [Bundespersönlichkeitsrecht](#).

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschiftsreifen Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an.

Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,
und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

